

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der ES, Pensionistin, geb. am 10. Juni 1952, XX- K, M-strasse 22-26, Stg. 7/6, vom 22. Juni 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 2. und 20. Bezirk, vertreten durch ADir. P, vom 15. Juni 2004 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. September 2002 bis 31. Mai 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 15. Juni 2004 über die Rückforderung der im Zeitraum 1. September 2002 bis zum 31. Mai 2003 zu Unrecht bezogenen Beträge an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für das Kind TS, geb. am 7. Juli 1977, wurde der Berufungswerberin –im Folgenden kurz Bw –ein Betrag von € 1.841,60 (FB € 1.383,50, KAB € 458,10) vorgeschrieben. In der Begründung des hier angefochtenen Bescheides führte die Abgabenbehörde an, dass die Tochter der Bw ihr Studium mit 22. Mai 2002 abgeschlossen habe und die Familienbeihilfe daher rückzufordern sei.

In der Berufung führte die Bw an, dass das Kind T das Medizinstudium im Sommersemester 2002 abgeschlossen habe. Da T zweieinhalb Jahre auf einen Turnusplatz habe warten müssen, habe sie im Wintersemester 2002/2003 an der Universität Wien „Psychologie inskribiert“. Für dieses Semester sei auch die Studiengebühr zu bezahlen gewesen, was aus

dem Familienbeihilfenbezug erfolgt sei. Das Wintersemester habe am 30. April 2004 geendet, weshalb ersucht werde, von der Rückforderung Abstand zu nehmen.

Nach Aufforderung durch die Abgabenbehörde zur Vorlage von Leistungsnachweisen (insgesamt 8 Semesterwochenstunden, Diplomprüfungszeugnisse) hinsichtlich des begonnenen Studiums hat die Bw anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei der Abgabenbehörde (laut Aktenvermerk am 2. August 2004) Nachweise über die Dauer des Psychologiestudiums und über abgelegte Prüfungen in Aussicht gestellt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 15. Oktober 2004 wurde die Berufung mit der Begründung abgewiesen, die Bw sei dem mehrmaligen Ersuchen zur Vorlage von Unterlagen nicht nachgekommen.

Dagegen wurde fristgerecht der Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde II. Instanz eingebbracht und ausgeführt, sie habe im August bei der Abgabenbehörde zwei Lohnzettel (über den Zeitraum vom 21. August bis 31. Dezember 2002 und über den Zeitraum vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003) sowie eine Inschriftenbestätigung betreffend das Psychologiestudium vorgelegt. Anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache im September habe die Bw erklärt, dass ein Leistungsnachweis im ersten Semester nicht vorgesehen sei, weshalb sie eine schriftliche Bestätigung nicht vorlegen könne. Es könne nicht österreichisches Recht sein, dass Behinderte bis zum 26. Lebensjahr die Familienbeihilfe bekämen und eine fleißige Studentin, die in kürzerer Zeit ihr Studium beendet habe und in Zukunft als Ärztin der Allgemeinheit dienlich sein werde, für ihren Fleiß bestraft und der Bw die Familienbeihilfe für sie entzogen werde. Zur Klärung des Sachverhaltes werde angegeben, dass die Tochter der Bw von 1995 bis 2002 Medizin studiert und ihr Studium mit 25 Jahren abgeschlossen habe. Da die Wartezeit auf einen Turnusplatz etwa drei Jahre betrage, habe ihre Tochter im Herbstsemester 2002/2003 Psychologie inskribiert und die Studiengebühr aus der Familienbeihilfe bestritten. Danach habe sie von März 2003 bis Oktober 2003 sechs Seminare des Österreichischen akademischen Institutes für Ernährungsmedizin absolviert. Bestätigungen über die Zahlung von € 2.400,00 würden beigelegt. Es werde ersucht, die Familienbeihilfe bis zum Geburtstag der Tochter am 7. Juli 2003 zu gewähren.

Über Vorhalt des UFS, einen Inschriftennachweis für den Zeitraum ab dem Wintersemester 2002/2003, einen Nachweis über den erbrachten Studienerfolg (über ab September 2002 abgelegte Prüfungen), über absolvierte Semesterwochenstunden ab dem Wintersemester 2002/2003 und diesbezügliche Zeugnisse bzw darüber absolvierte Prüfungen und einen Nachweis über die überwiegende Übernahme der Lebenshaltungskosten von T vorzulegen, gab die Bw ergänzend an, dass im 1. Semester kein Leistungsnachweis vorgesehen sei und

sie daher auch keinen vorlegen könne. Ihre Tochter hätte sich ab März 2003 auf Ernährungsmedizin spezialisiert und habe für das zweite Semester aus Psychologie nicht mehr inskribiert. Die Lebenshaltungskosten seien überwiegend von der Bw getragen worden. Die Bw wurde weiters aufgefordert, bekannt zu geben und durch geeignete Unterlagen zu belegen, ob und wenn ja, welche konkreten Lehrveranstaltungen oder Vorlesungen ihre Tochter aus dem Fach Psychologie im Herbstsemester 2002/2003 besucht hat. Dieser Vorhalt blieb auch nach Fristverlängerung unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b erster und zweiter Satz Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 idGf haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachhochschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24. Oktober 2000, 95/14/0119 ausgeführt, dass die Frage, ob für einen bestimmten (in der Vergangenheit gelegenen) Zeitraum Familienbeihilfe zusteht –will man den Beihilfenanspruch nicht von zufälligen (behördlicher Entscheidungszeitpunkt) oder willkürlich beeinflussbaren Umständen (Zeitpunkt der Antragstellung) abhängig machen –anhand der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten wie sie bei der Tatbestandsverwirklichung bestanden haben, zu beantworten ist. Ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfe erfüllt sind oder nicht, bestimmt sich somit unabhängig vom Zeitpunkt der behördlichen Beurteilung nach den Verhältnissen im Anspruchszeitraum.

Ziel einer Berufsausbildung bzw. einer Berufsfortbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis der Qualifikation. Das Ablegen der vorgesehenen Prüfungen ist somit wesentlicher Bestandteil der Berufsausbildung bzw. Berufsfortbildung (vgl. VwGH vom 15. Dezember 1987, 86/14/0059 und vom 21. Oktober 1999, 97/15/0111). Würde aber von vornherein die Absicht bestehen, keine der vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen, kann jedenfalls nicht von einer angestrebten Berufsausbildung (Berufsfortbildung) gesprochen werden.

Als Zeiten der Berufsausbildung (Berufsfortbildung) werden nur solche Zeiten gelten können, in denen aus den objektiv erkennbaren Umständen darauf geschlossen werden kann, dass eine Ausbildung für den Beruf auch tatsächlich erfolgt ist. Das Vorliegen rein formaler Erfordernisse wird daher nicht genügen. Daher ist nur eine Ausbildung, die für einen Beruf spezifisch ist, als Berufsausbildung anzusehen. Das Sammeln von Erfahrungen, Aneignen von Fertigkeiten oder eines bestimmten Wissensstandes stellt für sich keine Berufsausbildung dar. Die Zulassung an einer Universität (Hochschule) bzw die Bestätigung über die Fortsetzung des Studiums ist als reiner Formalakt nicht geeignet, eine Berufsausbildung nachzuweisen und somit den Anspruch auf Familienbeihilfe zu begründen (VwGH 22.11.1995, 94/15/0034; 20.11.1996, 94/15/0130; 19.3.1998, 96/15/0213).

Nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967, BGBl. I 376/1967 idGf gelten die im Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. I Nr. 305 idGf angeführten Regelungen auch für die Gewährung der Familienbeihilfe. Anspruch auf Familienbeihilfe liegt daher nur dann vor, wenn nach § 16 StudFG 1992 ein günstiger Studienerfolg vorliegt.

Ein günstiger Studienerfolg liegt vor, wenn der Studierende

1. sein Studium zielstrebig betreibt (§ 17 StudFG)
2. die vorgesehene Studienzeit nicht wesentlich überschreitet
3. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorlegt (§§ 20 bis 25 StudFG).

Die Bw begründet ihren Anspruch auf Familienbeihilfe für den Zeitraum ab September 2002 bis Juli 2003 damit, dass ihre Tochter nach Abschluss des Medizinstudiums angesichts der dreijährigen Wartezeit auf einen Turnusplatz für die Dauer von einem Semester das Studium der Psychologie inskribiert hat. Die Bw hat anlässlich einer persönlichen Vorsprache bei der Abgabenbehörde erklärt, dass ein Leistungsnachweis im 1. Semester nicht vorgesehen sei, sie habe aber leider davon keine schriftliche Bestätigung. Über diesbezüglichen Vorhalt des UFS gab die Bw wiederholt an, dass ein Leistungsnachweis im 1. Semester nicht vorgesehen sei, weshalb ein solcher auch nicht vorgelegt werden könne. Der Studienerfolg sei nach dem 1. Studienjahr zu erbringen, danach seien die Familienbeihilfenzahlungen einzustellen bzw falle der Anspruch auf Familienbeihilfe weg, wenn der 8-Wochenstundennachweis nach dem ersten Studienjahr nicht erbracht werde.

Unbestritten wurde von der Tochter der Bw somit lediglich eine Inschriftion (Wintersemester 2002) aus der Studienrichtung Psychologie vorgenommen. Nach den Angaben der Bw erfolgte die hier in Rede stehende einmalige Inschriftion im Wintersemester 2002/2003 auf Grund der Wartezeit auf einen Turnusplatz. Die Bw hat nicht behauptet, dass ihre Tochter nach

Abschluss des Medizinstudiums und der noch zu absolvierenden Turnuszeit etwa die Facharztausbildung zum Psychologen oder Neurologen angestrebt hätte. Bestätigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Übungs- und Prüfungszeugnisse wurden auch über wiederholte Aufforderung nicht vorgelegt. Zudem ist die Tochter der Bw den vorgelegten Lohnzetteln (hinsichtlich der Zeiträume vom 21. August 2002 bis 31. Dezember 2002 und vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003) zufolge bereits ab 21. August 2002 in einem Vollzeitbeschäftigteverhältnis beim MW gestanden. Aus den eigenen Angaben der Bw und den hier angeführten Umständen ist somit ableitbar, dass die Tochter der Bw das Studium der Psychologie nicht erstaft betrieben hat und es bei einem Formalakt der Inschriftion geblieben ist.

Gemäß § 167 Abs. 2 Bundesabgabenordnung hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es hiebei, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt. Die Beweiswürdigung muss den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen (VwGH vom 18.12.1990, 87/14/0155 und vom 16.6.1987, 85/14/0125).

Die Teilnahme an ernährungswissenschaftlichen Seminaren am Österreichischen Institut für Ernährungsmedizin im Anschluss an die Beendigung des Medizinstudiums mag für den auszuübenden Arztberuf zwar fortbildend gewesen sein, doch ist nach der oben angeführten Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. b erster und zweiter Satz FLAG lediglich eine Fortbildung an einer Fachhochschule oder an einer Universität als anspruchsgrundend anzusehen.

Im strittigen Zeitraum September 2002 bis Mai 2003 lag weder eine Berufsausbildung noch eine Berufsförderung im Sinne des FLAG vor. Dies bewirkte ein Erlöschen des Familienbeihilfenanspruches verbunden mit dem Anspruch auf Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z. 3 EStG 1988.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 5. Juli 2007